

Es dürfte nicht überflüssig sein, folgendes Decret des Papstes Innocenz XI. (20. Maji 1682 Syn. Belg. t. 2) anzuführen: „Ss. Sacramentum non potest eodem die publice exponi in pluribus altaribus ejusdem ecclesiae; nec postquam in uno altari expositum fuerit, ad aliud altare, ut ibi pariter exponatur, transportari.“

§ 11. **Zurüstung des Altars zur Aussetzung.** a) „Bei der Aussetzung des Allerheiligsten im Ciborium haben wenigstens sechs, bei der Aussetzung in der Monstranz mindestens zwölf Kerzen von weißem Wachse am Altare zu brennen.“ B. C. (I. c. n. 4.)

Dass bei der Aussetzung im Ciborium wenigstens sechs Kerzen brennen müssen, wurde schon in § 8 nachgewiesen. Für die Aussetzung in der Monstranz schrieb Benedict XIV. in seiner Institutio XXX. vor: „Duodecim saltem cerei circumardeant.“ Der für ganz England verbindliche Ritus servandus in expositione et benedictione Ss. Sacramenti macht die Zahl von zwölf Kerzen zum unbedingten Gesetze „Minorem haud convenire crederem ob decentiam, qua sacra illa actio est peragenda“ sagt Gardellini in seinem Commentar zur Instr. Clem. (ad § 6). Auch die letzte Prager Synode schreibt vor: „Quandocunque Ss. Eucharistia publice adoranda exponitur, accendantur ad minimum duodecim candelae, quae continuo ardeant.“ Für die Aussetzung zum vierzigstündigen Gebete in Rom gibt die Instruct Clement. (§ 9) folgende, außerhalb Rom nicht geltende Vorschrift: „Auf dem Altare sollen wenigstens zwanzig Lichter fortwährend brennen, nämlich sechs Kerzen zu je einem Pfunde zu beiden Seiten des Kreuzes, acht Kerzen mehr in der Höhe, vier zu Seiten der Monstranz, hinter welcher durchaus kein Licht sein darf, und endlich zwei, mindestens je drei Pfund schwer, auf großen Eckleuchtern. Dieselbe Lichterzahl ist auch zur Nachtzeit beizubehalten, nachdem die Kirche geschlossen ist.“ (Das vierzigstündige Gebet dauert in Rom nach der Instr. Clem. ununterbrochen, auch bei Nacht fort.)

Findet die Aussetzung erst am Schlusse des Officium divinum statt, dann ist es nicht nöthig, die zwölf Lichter schon bei Beginn desselben anzuzünden. Es genügt, dass sie brennen, sobald das Allerheiligste ausgesetzt ist. Das Gleiche gilt von der expositio privata, bei welcher sechs Lichter brennen müssen.

b) „Der Altar muss angemessen geziert, und namentlich müssen alle Zeichen der Trauer um Todte (z. B. schwarze Paramente, Altar- und Wandbekleidungen, Tumba u. s. w.) von dem Altare und aus dem Presbyterium entfernt sein“. B. C. (I. c. n. 4.)

Die Instr. Clem. § 3 schreibt vor: „Die Wände des Presbyteriums (der Kirche, in welcher das Allerheiligste öffentlich exponiert ist), sowie überhaupt die Wände, welche nahe am Altare sind, soll man, falls sie keine festbleibenden Verzierungen haben, mit schönen Decken überhängen, worauf jedoch keine geschichtlichen Darstellungen oder unheilige Dinge sich befinden dürfen“. Jedenfalls

ist es eine Art von Irreverenz, den Altar, auf welchem das Allerheiligste ausgesetzt ist, ohne allen und nur im werktäglichen Schmucke zu lassen.

Nach den Entscheidungen der S. R. C. vom 1. Juni 1681, 10. Februar 1685, 27. März 1779 u. a. müssen nicht nur die Bilder der armen Seelen, sondern überhaupt alle Todeszeichen, ja sogar alle Vorhänge der Wände in schwarzer oder violetter Farbe, schwarze Fahnen 2c., nicht bloß vom Altare, sondern auch von der ganzen Umgebung desselben, namentlich vom Presbyterium, ferngehalten werden, sobald und solange das Allerheiligste daselbst ausgesetzt ist. Diese Vorschrift gilt auch bezüglich des Schmuckes der sogenannten heiligen Gräber in der Charwoche, deren wesentlicher Charakter in der öffentlichen Aussetzung des Allerheiligsten liegt. „Haud enim decet habere lugubria in loco, ubi micat Christus gloriosus“. Derjenige Theil der Kirche, welcher außerhalb des Presbyteriums liegt, kann in Trauer gekleidet sein, wie dies auch in Rom während der öffentlichen Aussetzungen des Allerheiligsten *infra Octavam omnium Sanctorum* der Fall ist. Bei öffentlichen Andachten für Verstorbene *coram Sanctissimo* darf sich der Priester nach mehreren Entscheidungen des heiligen Stuhles niemals der schwarzen Stola bedienen (siehe auch § 13 sub b).

Zu bemerken ist noch, daß nach der Instr. Clem. (§ 4) auf den Altar der Aussetzung keine Reliquien oder Statuen der Heiligen gestellt werden dürfen, wohl aber Engelfiguren, welche die Stelle der Leuchter vertreten. Auch die S. R. C. d. 2. Sept. 1741 verbietet die Ausstellung von Reliquien auf dem Altare bei allen öffentlichen Aussetzungen mit den Worten: „*Sanctorum Reliquiae non sunt collocandae super altare, in quo reipsa Ss. Sacramentum publicae venerationi est expositum*“. Nach einem Decrete derselben Congregation vom 19. Mai 1838 müssen die Reliquien vom Altare selbst dann entfernt werden, wenn das Sanctissimum nur in *pixide* aus dem Tabernakel genommen und mit ihm der Segen erteilt wird. Demnach ist es der Wille der Kirche, daß die Aufmerksamkeit der Gläubigen durch gar nichts, selbst nicht durch den Anblick heiliger Bilder oder Reliquien vom Allerheiligsten abgelenkt werde.

Noch ist zu bemerken das Decret der S. R. C. d. 20. Dec. 1864: „*In expositione Ss. Sacramenti, sive pro Oratione quadraginta horarum seu alia quavis de causa, amovendae omnino sunt tres tabellae (Secretarum) ab altari expositionis, quas rubricae ad Celebrantis commoditatem exigunt in Missae celebratione.*“ Wird eine Missa am Aussetzungs-Altare gefeiert, dann dürfen selbstverständlich diese Canontafeln während der Dauer derselben nicht entfernt zu werden.

c) „Geschieht die Aussetzung in der Monstranz, so ist für das Allerheiligste ein Thron mit Baldachin von weißer Farbe herzurichten, falls der Tabernakel nicht schon hiefür zweckmäßig gebaut ist“. P. G. (I. c.)

Die Instr. Clem. (§ 5) verordnet, daß auf dem Altare der Aussetzung an erhabener Stelle ein Tabernakel oder Thron, mit einem angemessenen Baldachin von weißer Farbe darüber, angebracht sei. — Der zur Aussetzung bestimmte Platz ist nach den liturgischen Bestimmungen ein locus eminens; ein Gesetz jedoch, das Allerheiligste nur auf einem solchen zu exponieren, besteht nicht, und ist es nach einem Decrete der S. R. C. d. 7. Sept. 1850 „arbitrio episcopi“ überlassen, hierüber Bestimmungen zu treffen. Dieser locus eminens ist häufig mit einem Baldachin (umbella), der also die Stelle überragt, wo das Allerheiligste ausgesetzt ist, oder mit einer ähnlichen Verzierung geschmückt, und können also die liturgischen Bücher von einem thronus reden, auf welchem das Sanctissimum exponiert wird (s. § 3 das Citat aus dem Cerem. Episc. lib. I, cap. XII).

Darüber, daß das Allerheiligste auf einem Corporale oder einer Balla ruhen müsse, siehe § 4 sub 2.

Wenn auch nicht strenge zur Sache gehörend, scheint es doch sehr nützlich zu sein, den § 7 der Instr. Clem. hier anzuführen, weil uns dieser, obgleich in der ersten Hälfte keine allgemein verbindliche Vorschrift enthaltend, doch wenigstens fühlen läßt, welche eine vielfach nur geringe Idee vom hochheiligen Acte der Exposition des Allerheiligsten uns innewohnt. Er lautet: „Kein Laie, wenn auch mit dem Kleide einer Bruderschaft angethan, soll es wagen, an den Aussetzungs-Altar zu kommen, um die Lichter zu richten oder anderes daselbst vorzunehmen; sondern es soll ein Priester oder wenigstens ein Cleriker im Chorrock sich diesen Verrichtungen unterziehen. Auch die Ordensleute jeder Art müssen bei dieser Gelegenheit den Chorrock über ihrem Ordenskleide tragen. Jedermann ohne Ausnahme muß sich nach Vorschrift der Ritus-Congregation vom 19. August 1651 auf beide Knie niederwerfen, um dem Allerheiligsten seine Ehrfurcht zu bezeugen, so oft er zu demselben hintritt oder sich davon entfernt“. Auch § 27 dieser Instr. nöthigt uns zum schmerzlichen Geständnis, daß kein hoher Grad heiliger Scheue unserm katholischen Volke eigen ist, wenn wir es und sein Benehmen vor dem ausgesetzten Allerheiligsten betrachten. „Es wird ausdrücklich allen Laien, wessen Geschlechtes, Standes und Amtes sie auch seien (mit Ausnahme der Personen von königlichem Geblüte, soferne sie theilnehmen sollten) verboten, unter was immer für einem Vorgeben in das Presbyterium oder in die Umschließung des Altares, auf welchem das Allerheiligste ausgesetzt ist, zu treten, um daselbst zu beten. Denn dieser Raum darf bloß von den Geistlichen eingenommen werden, welche zum heiligen Dienste oder zur treffenden Gebetsstunde beordnet sind. Diese Vorschrift muß nicht bloß in den Kirchen beobachtet werden, wo ordnungsgemäß das vierzigstündige Gebet abgehalten wird, sondern auch in allen übrigen, in denen . . . das Allerheiligste, wenn auch nur auf kurze Zeit, ausgesetzt wird“. (Es könnte kaum schaden, wenn Geist und Buchstabe

dieser kirchlichen Vorschriften dem katholischen Volke öfters und eindringlich nahegelegt würden.)

Ohne Zweifel wäre es dem Willen der Kirche entsprechend, wenn auch bei uns die Küster (Messeherren) ihre Functionen in altari expositionis nur in Talar und Chorrock, jedenfalls aber debitis semper genuflexionibus vornehmen würden.

§ 12. Andere Vorschriften behufs Wahrung der einer jeden Aussetzung gebührenden Würde.

a) Während das Allerheiligste ausgesetzt ist, muß noch sorgfältiger als sonst alles ferngehalten werden, was Unruhe oder Störung der Andacht erregen könnte. Insbesondere bietet das sogenannte „Zum Opfer gehen“ so viele Gefahren der Zerstreuung und Unzucht, daß es durchaus zu vermeiden ist, und der Opfergang, wenn er nicht ganz unterlassen werden will, vor der Aussetzung oder nach dem Wiedereinsetzen stattzufinden hat“. P. E. (l. c. n. 18.)

Aus den zuletzt angeführten Vorschriften der Clementinischen Instruction, sowie überhaupt aus dem ganzen Inhalte des bereits Gesagten ist leicht zu erkennen, daß die Kirche eine jede Aussetzung des Allerheiligsten als hochheilige Sache betrachtet wissen will. Sie ordnet deshalb jede Expositio durch Vorschriften, welche auf die scheinbar geringfügigsten Dinge sich beziehen, aber mit Rücksicht auf den hochheiligen Gegenstand doch nicht kleinlich genannt werden dürfen. Insbesondere soll bei einer Aussetzung nichts vorkommen, wodurch die Andacht der Gläubigen, welche einzig auf das Allerheiligste hingerrichtet sein soll, in irgendwelcher Weise gestört werden könnte. Das Verbot des „zum Opfer gehen“ ist darum vollständig gerechtfertigt, und steht es im engsten Zusammenhange mit § 28 der Instr. Clem., welche das Einsammeln von Almosen zur Zeit der Aussetzung mit folgenden Worten verbietet: „In den Kirchen, wo die Aussetzung des Allerheiligsten, wenn auch nur aus besonderer Veranlassung stattfindet, dürfen keine Becken für das Almosen aufgestellt werden, und es darf niemand, weder Ordensleute, noch andere Cleriker und ebensowenig Laien dabei stehen, um das Almosen in Empfang zu nehmen. Auch dürfen keine Cleriker, Bruderschaftsmitglieder oder sonstige Beauftragte, Almosen sammelnd, in der Kirche herumgehen. Noch viel weniger dürfen dies die Armen sich erlauben; diese müssen (sofern sie Almosen sammeln wollen) etwa zwanzig Schritte weit von der Kirchthüre entfernt bleiben. Deshalb werden die Kirchenobern, Sacristane und Beauftragte dafür sorgen, daß solche Arme nicht in die Kirche kommen, um zu betteln, damit jede Zerstreuung der betenden Gläubigen verhütet werde. Die Wohlthätigen können ihr Almosen außerhalb der Kirche spenden, einer Verordnung Clemens XI. gemäß, wodurch jedem Gläubigen verboten wird, in der Kirche den Armen Almosen zu geben“. Dieser Vorschrift conform ist auch ein Decret der S. R. C. vom 31. August 1867, welches die praxis, pias pecuniae collectiones agendi in ecclesiis,